

Restschuldversicherungen Provisionsdeckel ab 01. Juli 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab 01. Juli 2022 gilt für Restschuldversicherungen ein gesetzlicher Provisionsdeckel, verbunden mit dem Verbot, andere Vergütungen (z. B. Bestandspflegecourtage/-provision) neben einer Abschlusscourtage/-provision zu zahlen. Der Provisionsdeckel liegt bei 2,5 % des durch die Restschuldversicherung abgesicherten Darlehensbetrags.

Was ist eine Restschuldversicherung?

In folgenden Fällen gehen wir davon aus, dass es sich bei einer von Swiss Life **Voraussetzungen** angebotenen Versicherung in der Sparte Leben (Risikolebensversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung oder sonstige Risikoversicherung) um eine Restschuldversicherung handelt:

1. Die Risikoversicherung dient im Wesentlichen der Absicherung einer entgeltlichen Finanzierungshilfe (z. B. Darlehen, Leasing, Zahlungsaufschub – nachfolgend vereinfacht „Darlehen“), d. h. die Versicherungsleistung ist nach dem Willen der Versicherungsnehmerin / des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung ausschließlich oder vorwiegend auf die Tilgung des Darlehens ausgerichtet, z. B. im Falle des Todes oder der Berufsunfähigkeit der Versicherungsnehmerin / des Versicherungsnehmers (VN). Es steht also nicht die allgemeine Absicherung der/des VN bzw. ihrer/seiner Hinterbliebenen im Vordergrund.
2. Der Antrag auf die Risikoversicherung steht in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Abschluss eines Darlehens. Dies bedeutet, dass der Antrag auf Risikoversicherung und der Darlehensantrag oder -abschluss innerhalb von sieben Tagen erfolgen.

3. Die Versicherungsvermittlerin oder der Versicherungsvermittler ist gleichzeitig Darlehensgeber/-in oder Darlehensvermittler/-in oder steht dieser/m nahe (z. B. Zugehörigkeit zum gleichen Konzern).

Was ist zu tun?

Wenn im Einzelfall, z. B. anlässlich der Vermittlung einer selbstständigen Berufsunfähigkeitsversicherung, alle drei Voraussetzungen gegeben sind, müssen Sie uns bitte darüber unter Angabe der Darlehenshöhe in Textform in Kenntnis setzen, zusammen mit der Übermittlung des Versicherungsantrags.

Anforderungen

In einem solchen Fall sind wir verpflichtet, Ihre Abschlusscourtage/-provision auf 2,5 % der Darlehenssumme zu deckeln, wenn sie den Deckel überschreiten sollte. Bei Vergütung einer Abschlusscourtage/-provision dürfen wir Ihnen zudem keine andere Vergütung zahlen, insbesondere keine Bestandspflegecourtage/-provision.

Bei den derzeit verkaufsoffenen Tarifen von Swiss Life gehen wir davon aus, dass es sich nur in seltenen, besonderen Fällen um Restschuldversicherungen handeln wird. Dazu müssten alle oben genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

In der Praxis

Sollten Sie Fragen haben oder einen Fall, bei dem eventuell eine Restschuldversicherung in Betracht kommen könnte, sind wir jederzeit gerne für Sie da.

Mit freundlichen Grüßen

Swiss Life Deutschland

i. V. Roland Sing